

# Satzung

## des Vereins zur Förderung des MINT-Exzellenzgymnasiums Baden-Württemberg e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „*Verein zur Förderung des MINT-Exzellenzgymnasiums Baden-Württemberg e. V.*“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Saulgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Ziele des MINT-Exzellenzgymnasiums Baden-Württemberg.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung der Zusammenarbeit von Schule, Wirtschaft und Hochschule
  - b) die Förderung von Schulpartnerschaften, Austauschprogrammen und Schülerforschungsprojekten
  - c) die Förderung / Unterstützung von Bildungsprojekten, Arbeitsgemeinschaften und Wettbewerbsteilnahmen
  - d) die Förderung der Kommunikation zwischen Eltern, Schule und außerschulischen Partnern
  - e) die Unterstützung des Alumni-Netzwerkes des MINT-Exzellenzgymnasiums
  - f) die Unterstützung bei der Beschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel
  - g) die Förderung von kulturellen, sportlichen und wissenschaftlichen Veranstaltungen des MINT-Exzellenzgymnasiums Baden-Württemberg
  - h) die Vergabe von Stipendien
  - i) die Unterstützung der Schulleitung bei der Darstellung der Schule nach außen

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und religiös unabhängig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins arbeiten unentgeltlich. Im Falle der Auflösung des Vereins gilt § 13 dieser Satzung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können *natürliche Personen* (Einzelpersonen) und *juristische Personen* (z.B. Unternehmen, Institutionen) sein, die die Ziele und Satzungszwecke des Vereins unterstützen und nachhaltig fördern.
2. Die *Gründungsmitglieder* haben eine besondere Stellung. Das Nähere regelt § 11 dieser Satzung.
3. Aktuelle Schülerinnen und Schüler des MINT-Exzellenzgymnasiums Baden-Württemberg können keine Mitglieder des Vereins sein.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
3. Gründungsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft im Verein ohne Vorstandsbeschluss gem. § 11 (1) dieser Satzung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
5. Der Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen abschließend.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen (seitens des Mitglieds) alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Das Nähere wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. das Kuratorium.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Beschlüsse zu Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,
  - f) Wahl und Bestellung eines Kassenprüfenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  - g) Beschlussfassung über den jährlichen Finanzplan.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Der Vorstand versendet die Einladung und die vorläufig festgesetzte Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungsdatum ausschließlich per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch virtuell oder hybrid abgehalten werden. Für die Ladung zur virtuellen Mitgliederversammlung gilt dann § 8 (2) dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass jedem geladenen Mitglied die Zugangsdaten zur Mitgliederversammlung übermittelt werden müssen.,

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Bericht des Vorstands,
  - b) Bericht der Kassenprüfenden,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Der oder die Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer / eine Protokollführerin. Das Protokoll wird vom Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet und vom Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegengezeichnet und für die Vereinsmitglieder in geeigneter Form zur Einsichtnahme bereitgestellt. Erhebt sich binnen 21 Tagen nach elektronischer Mitteilung über die Ausfertigung des Protokolls kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Widerspruch wird das Protokoll im Einvernehmen mit dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin korrigiert und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Vertretung ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch ein anderes Mitglied als Bevollmächtigte ausgeübt werden, wenn es hierzu in Textform bevollmächtigt worden ist.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung.
5. Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Drittels der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.
6. Für Satzungsänderungen und bei Zweckänderung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge hierzu sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungsdatum in Textform bekannt zu geben.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht unabhängig von §26 BGB aus mindestens drei und höchstens fünf gewählten Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Im Rahmen der regelmäßigen Geschäftstätigkeit, d.h. der Verwaltung der Finanzen (Zahlungen, Buchführung), dem Abschluss üblicher Verträge (Miete, Versicherung), der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen sowie der Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist der der/die Vorsitzende bis zur Höchstgrenze von €10.000,-- allein vertretungsberechtigt.
3. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Vorstandswahl, bestimmt der Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung die Funktionen innerhalb der Vorstandschaft.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt.
5. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann

besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Mitgliedern, darunter der / die Vorstandsvorsitzende. Der/die Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
8. Der Schulleiter / die Schulleiterin, der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und ein vom Schulleiternbeirat benannter Vertreter / eine benannte Vertreterin nehmen kraft ihres Amtes ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Sie haben ein Vorschlags- und Antragsrecht.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zustimmt.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
11. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Sie werden vom Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet und vom Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegengezeichnet.

## **§ 11 Gründungsmitglieder und Kuratorium**

1. Gründungsmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am 05.05.2025 die Gründungssatzung verabschieden und ihre Mitgliedschaft durch einen einmaligen Eintrittsbeitrag i. H. v. 10.000 € begründen.
2. Die Gründungsmitglieder des Vereins bilden zusammen mit der Ministerin / dem Minister für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg oder einer von ihr oder ihm bestimmten Vertretung das Kuratorium des Vereins. Die Ministerin / der Minister als Vorsitzende oder eine von ihr/ihm bestimmte Vertretung sowie ein weiteres Mitglied des Kuratoriums als Co-Vorsitzender oder Co-Vorsitzende bilden dessen Vorsitz. Die Gründungsmitglieder wählen das weitere vorsitzende Mitglied des Vorstandes des Kuratoriums jeweils für die Dauer von drei Jahren. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Gründungsmitglied aus, kann der freiwerdende Kuratoriumsplatz durch Beschluss des Kuratoriums nachbesetzt werden.
4. Das Kuratorium begleitet, berät und unterstützt die Schulleitung und den Vorstand des Fördervereins bei der Förderung und Weiterentwicklung des MINT-Exzellenzgymnasiums im Rahmen des Gesamtkonzepts.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und können ihre Funktion nicht an Dritte übertragen.

6. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
7. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Der oder die Co-Vorsitzende gemäß § 11 (2) lädt zu Sitzungen des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Monaten ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand oder der Schulleiter / die Schulleiterin des MINT-Exzellenzgymsnasiums dies unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen.
8. Der Schulleiter / die Schulleiterin des MINT-Exzellenzgymsnasiums nimmt kraft seines/ihrer Amtes ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung) zu verwenden hat.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung oder Datenverkauf sind nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten nach Vereinsaustritt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

1. Die Gründungssatzung des Vereins wurde von den Gründungsmitgliedern und dem Kultusministerium BW im Einvernehmen mit dem Gründungsschulleiter des MINT-

Exzellenzgymnasiums erarbeitet und auf der Gründungssitzung des Vereins am 05.05.2025 beschlossen.

2. Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgt am XX.XX.2026.
3. Die Satzung tritt am Tag nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Saulgau, den 04.02.2026

Die Kultusministerin des Landes Baden-Württemberg:



---

Die Gründungsmitglieder:

Carthago Reisemobilbau GmbH



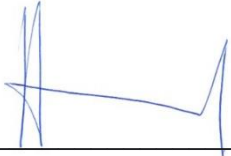
---

Georg Reisch GmbH & Co KG



---

RAFI GmbH & Co. KG



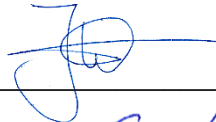
---

Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG



---

Carl Zeiss AG




---

Röchling SE & Co. KG



---

Vector Stiftung



---

Dieter Schwarz Stiftung HN gGmbH



---

Gips-Schüle-Stiftung

U. Lorenz

Südwestmetall

J. Lohr

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Lorenz

Der Schulleiter:

J. P. Lorenz